

Radiointerview:

Kinderbetreuungskosten

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Viele Eltern sind auf Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder angewiesen, damit sie eine Erwerbstätigkeit ausüben können.

Wie werden die Kosten für die Kinderbetreuung steuerlich berücksichtigt?

Ziegler: Schon seit 2009 können Kosten für die Kinderbetreuung mit zwei Dritteln der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 4.000,- Euro pro Kind und Jahr berücksichtigt werden.

Ab Veranlagungsjahr 2012 ist es nicht mehr wichtig, ob die Kinderbetreuungskosten wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern anfallen. Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes geltend gemacht werden.

Frage: Welche Kosten zählen zu den Kinderbetreuungskosten?

Ziegler: Zu den Kinderbetreuungskosten gehören z.B. die Kosten für Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter, die Hausaufgabenaufsicht oder auch die Beschäftigung einer Erzieherin, einer Haushaltshilfe oder eines Au-pair-Mädchens, soweit das Kind betreut wird.

Betreut z.B. die Oma ihr Enkelkind, so können Kinderbetreuungskosten nur berücksichtigt werden, wenn die Eltern mit der Oma einen Betreuungsvertrag abschließen, in dem klare und eindeutige Vereinbarungen getroffen werden und die Bezahlung über die Bank erfolgt.

Frage: In vielen Fällen betreuen Großeltern ihre Enkel ohne Geld dafür zu verlangen.

Ziegler: In diesen Fällen können die Eltern keine Kinderbetreuungskosten ansetzen.

Neu ist, dass ein Fahrtkostenersatz anerkannt wird, den die Eltern dafür zahlen, dass z.B. die Oma zur Kinderbetreuung fährt; es muss aber eine Rechnung oder vertragliche Vereinbarung vorliegen.

Bei der Nachmittagsbetreuung in der Schule ist es wichtig, dass die Kosten aufgeteilt werden in die reine Hausaufgabenbetreuung und z.B. den Nachhilfeunterricht und das Mittagessen. Denn Kosten für Verpflegung, Nachhilfeunterricht oder Freizeitbeschäftigungen oder die Förderung von Talenten wie z.B. Reitstunden sind keine Kinderbetreuungskosten.

Nicht verheiratete Eltern sollten unbedingt beachten, dass nur derjenige Elternteil die Kinderbetreuungskosten in Abzug bringen kann, der die Kosten getragen hat und in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist. Die Übertragung der Kosten auf den anderen Elternteil ist nicht möglich.